

LIEBE LESERSCHAFT

Es müssen nicht nur immer runde Geburtstage oder Dienstjubiläen sein, um einen unserer Kollegen in den Mittelpunkt des Interesses zu rücken. Darum finden Sie ein längst vertrautes Gesicht und Wissenswertes dazu auf dieser Seite. Der Fachbeitrag auf Seite 2 befasst sich mit dem prozessualen Instrument des Vergleichs und im Besondern mit seiner Regelung im revidierten Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Dr. iur. Peter Voser
Fürsprecher, Notar

Dr. iur. Jan Kocher
Rechtsanwalt, Notar
LL. M.

Dr. iur. Philip Funk
Rechtsanwalt, Notar
eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Peter Heer
Rechtsanwalt

lic. iur. Dieter Egloff
Rechtsanwalt
eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Patrick Bühlmann
Rechtsanwalt

lic. iur. Antonia Stutz
Rechtsanwältin, Notarin

Dr. iur. Ivo Zellweger
Rechtsanwalt

Dr. iur. Markus Fiechter
Rechtsanwalt, LL. M.

lic. iur. Barbara Sramek
Rechtsanwältin
eidg. dipl. Steuerexpertin

Dr. iur. Lukas Pfisterer
Rechtsanwalt

lic. iur. Rudolf Weber
Rechtsanwalt, Notar

Konsulent:
Prof. Dr. iur. Thomas Pfisterer
Rechtsanwalt, LL. M.

Stadtturmstrasse 19
AZ Hochhaus
CH-5401 Baden
Telefon 056 203 10 20
Telefax 056 222 29 58
Postcheck 50-414-4
MwSt-Nr. 422 629
info@vosser-law.ch
www.vosser-law.ch

Dr. Philip Funk Ein kompetenter und erfahrener Ratgeber

Jemandem wie Dr. Philip Funk mit seinem grossen Freundes- und Bekanntenkreis, einer tragenden Säule in unserem Anwalts- und Notariatsbüro, im LexPress einen Beitrag zu widmen, heisst doch Eulen nach Athen oder – geographisch etwas näher liegend – Wasser in den Rhein tragen! Oder etwa doch nicht? Bei näherem Hinsehen stösst man nämlich auch bei ihm auf kaum bekannte Facetten, die es durchaus wert sind, unserer Leserschaft vorgestellt zu werden.

Oder wem ist etwa bekannt, dass Philip Funk keineswegs im Direktgang auf den Anwaltsberuf zusteuerte? Vielmehr erwarb er in jungen Jahren das Patent als aargauischer Primarlehrer und war anschliessend in den Jahren 1978/79 in Lenzburg als Sekundarlehrer tätig. Er war schon damals ein echter Allrounder,



Dr. Philip Funk

hatte er doch so unterschiedliche Fächer wie Französisch, Religion und Singen zu unterrichten. Doch bald darauf wandte er sich – zum Glück für unser Büro – einem Jus-Studium an der Universität St. Gallen zu. Nach dessen Abschluss folgten 1987 das Anwaltspatent, 1989 die steuerrechtliche Dissertation über den Begriff der Gewinnungskosten, 1990 der Fähigkeitsausweis als eidgenössisch diplomierter Steuerexperte und schliesslich 1992 das Notariatspatent. Für eine erfolgreiche Karriere als Rechtsanwalt und Notar war damit das Fundament gelegt. Das Steuerrecht blieb für Philip Funk in der Folge nebst dem Notariat und dem Gesellschaftsrecht

die zentrale Sparte. Diese Fachgebiete sind wesentlich für eine optimale Betreuung von Klienten zu Themen wie Nachfolgeplanung, Betriebs-Umstrukturierungen und Vertragsgestaltungen jeder Art. Hier sind nicht nur juristisches Rüstzeug, sondern auch grosse Erfahrung gefragt. Die grosse Zahl treuer Stammklienten ist der Beweis dafür, dass Philip Funk als kompetenter Ratgeber gilt. Von seinen Qualitäten profitierte während mehr als zwei Amtsperioden auch der Stadtrat Baden, und heute machen davon verschiedene Verwaltungs- und Stiftungsräte Gebrauch.

Man würde Philip Funk aber zweifellos nicht gerecht, wenn in diesem Zusammenhang seine persönlichen Interessen unerwähnt blieben. Den sogenannten schönen Seiten des Lebens ist er nämlich keineswegs abhold. Im geselligen, unverkrampften Freundeskreis ist es ihm offensichtlich wohl, und wenn bei ihm alles stimmen soll, fehlen bei solchen Gelegenheiten weder ein gutes Glas Wein noch die obligate Zigarre – recht eigentlich sein Markenzeichen.

Das macht ihn ungemein sympathisch, und man kann ihm nur noch zurufen: Philip, mach weiter so!

Der Prozessvergleich – in öffentlich-rechtlichen Verfahren zulässig?

Ein Unternehmer bestellt eine kostspielige Maschine für seinen Betrieb. Nach der Lieferung stellt er wertmindernde Mängel fest. Da der Lieferant jegliche Haftung ablehnt, macht der Lieferant auf dem Prozessweg Gewährleistungsansprüche geltend. Nach der Erstattung von Klage und Antwort ventilieren die beiden Parteien im Einvernehmen mit ihren Mandanten, ob eine gütliche Lösung möglich sei. Am Ende dieser Phase schliessen die Parteien tatsächlich einen Vergleich, und das mit der

Zusammenhang mit dem Bundesgericht schon von einer «Zweigstelle der Landeslotterie» gesprochen ... Darüber hinaus gewinnen die Parteien Zeit und sparen Kosten, weil das Verfahren rasch und unkompliziert abgeschlossen werden kann.

Kann nun aber von einem derart zweckmässigen Instrument auch in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren, also beispielsweise in einem Baubewilligungs- oder Enteignungsverfahren, Gebrauch gemacht werden? Hier stellen sich wegen des zwingenden Charakters des öffentlichen Rechts und der Officialmaxime Hindernisse in den Weg, welche das Zivilrecht grundsätzlich nicht kennt. In erster Linie gilt es das Legalitätsprinzip zu beachten: Jegliche Verwaltungstätigkeit muss sich innerhalb des vom Gesetz vorgegebenen Rahmens abspielen. So wäre es ein arger Verstoss gegen den Gesetzmässigkeitsgrundsatz, der von den Behörden nicht gedeckt werden dürfte, wenn sich in einem Baubewilligungsverfahren der Bauherr und der Nachbar auf den Bau eines in der betreffenden Bauzone nicht vorgesehenen Mehrfamilienhauses einigten. Auch gilt es, das Rechtsgleichheitsprinzip zu beachten; dieses kann etwa bei der Festlegung der Entschädigung in einem Enteignungsverfahren mit mehreren Enteigneten aktuell werden. Schliesslich muss den im Einzelfall tangierten öffentlichen Interessen in gebührender Weise Rechnung getragen sein.

Bisher war dieser öffentlich-rechtliche Vergleich im aargauischen Recht nicht geregelt. Das Verwaltungsgericht konnte sich seinen Vorzügen aber nicht verschliessen und begründete vor längerer Zeit eine entsprechende Praxis. Vorsichtshalber war aber – um die dogmatische Abgrenzung zum

Zivilrecht zu finden – nicht von einem «Vergleich», sondern stets nur von einem «übereinstimmenden Antrag der Verfahrensbeteiligten» an die rechtsanwendende Behörde zur Verfahrenserledigung die Rede. Das soll sich nun ändern. Im Rahmen der Revision des aargauischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG), die auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten soll, hat der Gesetzgeber neu festgelegt, dass sich die Parteien nicht nur über die Fragestellung als Ganzes, sondern auch über den Sachverhalt vergleichsweise einigen können, wenn diesbezüglich Unsicherheit besteht (§17 Abs.3). Der Vergleich selber wird in §19 geregelt sein, wobei mehr oder weniger die von der Gerichtspraxis entwickelten Leitplanken übernommen werden. Wichtigste Voraussetzung bleibt, dass die öffentlich-rechtliche Regelung, über deren Gegenstand ein Vertrag abgeschlossen wird, den Parteien überhaupt einen Gestaltungsspielraum belässt; zwingende gesetzliche Regelungen ohne Ermessensspielraum sind – richtigerweise – auch inskünftig zu beachten, selbst wenn die Parteien mittels Vergleich einen gemeinsamen Nenner gefunden haben.

**Der Bürokollege eines
Rechtsanwalts muss auswärts
einen Zivilprozess führen, über den
beide schon mehrmals miteinander
diskutiert haben.
Nachdem das Urteil mündlich
eröffnet worden ist, orientiert er
den Bürokollegen per SMS:
«Die Gerechtigkeit hat gesiegt!»
Daraufhin schreibt der Kollege
zurück: «Sofort Berufung einlegen!»**

Angelegenheit befasste Gericht kann das Geschäft auf einfache Weise erledigen. Dies ist ein ganz normaler Vorgang. Normal deshalb, weil wir uns materiell im Bereich des Zivilrechts befinden und hier der Grundsatz der Privatautonomie bzw. Vertragsfreiheit gilt; von Ausnahmen – etwa im Arbeits- oder Mietrecht – abgesehen, darf jedermann die eigenen Rechtsbeziehungen eigenverantwortlich und nach dem eigenen Willen gestalten.

Was gewinnen die Parteien mit ihrem Vergleich? Vorab wird der Prozessausgang für sie kalkulierbar, was bei einem Urteil längst nicht immer der Fall ist; böse Zungen haben sogar im

